



C O P I A

Des

Hamburgischen RECESSSES

Zwischen

E. E. und Hochweisen Rath der Stadt Hamburg/

Und

Selbigem Hochlöblichen Ministerio.

Sub dato Hamburg den 8. Junij, 1694.

Im Nahmen der Hoch- Heiligen Göttlichen Drey Einigkeit/ Amen.

Einnach durch Gottes Verhängnuß bey dem Ehrwürdigen Ministerio dieser guten Stadt eine Zeit hero sich verschiedene Irrungen ereiget/ welche mittelst ein- und ander Seits geschehen deren Anführung in öffentlichen Predigten/ allermeist aber durch in Druck außgelassene Schrifften zu mehrerer Erweiterung sich anlassen wollen/ indessen die Erfahrung bezeuget hat/ was Gestalt die Gemüther hiesiger Bürgerschaft und Einwohner/ nachdem sie der einen- oder andern Parthey zugethan/ fast irre geworden/ und mehr und mehr gezweyet werden dörrften. Und dann nicht allein Ihre Kaysersl. Majestät zu Hinlegung all solcher Erweiterung und zu völliger wieder-Beruhigung gesambter Stadt verschiedene ernsliche Verfügungen an dieselbe abgelassen/ besondern auch die Erb-geseßene Bürgerschaft in der am 7. dieses Monats Junij jüngsthin gehaltenen Zusammenkunfft mit E. E. Rath sich dahin vereinbaret/ daß jene Differentien im Ministerio, augenscheinlicher höchsten Nothwendigkeit nach/in Liebe und Güte abgethan werden mögen: Als haben

)o(sambt.



sambtliche des Ministerii jetzige Membra so wol zu Bezeugung
ihres respectivè allerunterthänigsten und willigsten Respects
für Ihro Käyserl. Majest. und für einen E. Hochweisen Rath
und gesambte Erbgesessene Bürgerschaft / als auß hertzlicher
Liebe zu dieser guten Stadt und inbrünstigem Eiffer zu deren
Beruhigung heut dato nachfolgende Versöhnung und Verei-
nigung freywillig beliebet / angenommen und beschlossen;

1. Daß alle und jede Reverendi Ministerii jetzige Membra
eine vor Gott aufrichtig gemeinte und beständige hertzliche
Erlassung und völlige Vergessenheit alles dessen / was hinc in-
de, so wol privatim als publicè eines jeden Person betreffend /
mit Worten / Wercken / Predigten / Schriften etc. vorgegan-
gen / einander dergestalt heute versprechen / daß ins künfftige
solches alles / als wäre es nie geschehen / geachtet / auch nieman-
den / der diese Vereinigung unterschrieben / directè oder indire-
ctè zu Nachtheil über kurz oder lang wieder rege gemacht oder
vorgeworffen werden solle.

2. Daß dieselbe sambt und sonders sich hiermit noch-
mahls vor Gottes Augen mit reinem Gewissen verbinden /
die Evangelische seligmachende wahre Religion / wie sie im
Gottes Wort enthalten / und denen von hiesigen Kirchen an-
genommenen Libris Symbolicis gemäß in allen und jeden Stü-
cken rein / lauter und beständig bis an ihr seeliges Ende zu leh-
ren und zu predigen / allen darwider streitenden Kehererey
und Irrungen / namentlich des heutigen Fanaticismi, als En-
thusiasten / Chiliasten / Böhmissen etc. nach allem Vermögen
auff's kräftigste zu widersprechen und zu widerstehen / anbey
zu desto mehrer Vermeidung aller widrigen Suspectirung sich
allervertraulichen Conversation oder Communication mit Leu-
then / die allbereits bey der Evangelischen Kirchen in rechtmä-
ßigem und offenbahrem Verdacht stehen / zu enthalten / des-
gleichen keine von irrigen Lehrern gefertigte Bücher / Schrift-
ten / wann selbige Glaubens- Sachen betreffen etc. zu publici-
ren / oder zu deren Aussprengung das geringste mit Rath und
That zu helfen / viel weniger die darin enthaltene Irrthümer
zu vertheidigen und zu entschuldigen / insonderheit allerhand
Neu

Neuerungen/vermöög deß 35. Artic. dieser Stadt Recessen de Anno 1603. selbst zu vermeiden / und mit allem Fleiß zu verhindern.

3. Daß dieselbe hierauff einen jeden / der jesho in hi^{er}esigent Ministerio unter ihnen ist / und diese Vereinigung mit unterschrieben hat / vor einen reinen Lehrer unserer Evangelischen Kirchen erkennen und erklären/anbey versprechend/ sich untereinander mit aufrichtigen Herzen als Ampts-Brüder zu lieben und wehrt zu halten / auch nicht zu dulden / viel weniger selbst directé oder indirecté zu thun/ was zu einigem Verdacht irriger Lehre / oder zu anderer Verunglimpfung eines unter ihnen inn- oder ausserhalb dieser Stadt Veranlassung oder Beförderung geben könne.

4. Daß gesambte Reverendi Ministerii Membra sich ferner erbiethen und verpflichten / mit ersinnlichem Vermögen und Christ-redlichstem Euffer alles beyzutragen / was zu Stiftung und Bevestigung völliger Harmonie, wie unter ihnen selbst also auch der löblichen ganzen Bürgerschaft und sambtlichen Einwohnern / ingleichen zu wieder-Erbauung deß leider sehr verfallenen Christenthums / zu Pflanzung sowohl reiner Lehre/als fernerem gottseligen Wandels/ zu Aufhellung und fernerer Besserung deß gemeinen Volcks grossen Unwissenheit in Glaubens-Sachen / zu Erhaltung Obrigkeitlicher Authorität und Respects, und auch sonst zu Christ-löblicher Wohlfahrt und Aufnahme dieser guten Stadt nützlich und ersprießlich seyn könne etc. In welchem allem sie dennoch nicht ihren eigenen Gutachten/sondern dieser Stadt und Kirchen-Verfassung Folge zu leisten sich schuldig erachten/wollen darbey versichert seyn/das hiesige Kirchen-Ordnung in völliger Observantz erhalten bleibe.

Daß nun diesem / was in obgesetzten Articulis enthalten/ gesambte Reverendi Ministerii Membra und ein jeder vor seine Person insonderheit sich von Herzen zustimmig erklären und solchem nachleben wollen / darzu haben dieselbe Krafft eigenhändiger Unterschrift an Eynes statt vor Gottes H. Angesicht sich hiermit anheissig und verbündlich gemacht. Worbey

Beij zugleich E. E. Hochw. Rath durch special-Commission
hier zugefügte Herren Deputatos, diese Vereinigung zur Con-
firmation und Bestättigung mit unterzeichnen lassen / und
zwar in zweyen Exemplaren / wovon E. E. Rath eines / das
andere ein Ehrwürdiges Ministerium in Verwahrung ge-
nommen. Geschehen Hamburg den 8. Junij Anno 1694.

Deputirte E. E. Hochweisen Raths:
Lucas von Bofel / D. Synd.
Gerhard Schott / Lic. Senat.

Das Ministerium:

Samuel Schulze / P. R. M. Senior.

Joh. Winckler.

Joh. Fr. Mayer Dr.

Abr. Hinckelmann Dr.

M. Joh. Tecklenburg.

M. Heinrich Elmenhorst.

M. Hieron. Müller.

Matthias Biesler.

M. Petrus Schulze.

M. Laurent. Bofel.

M. Joh. Vacke.

M. Hieron. Pasmann.

M. Francisc. Simon.

M. Joh. Pape.

Petrus Schel.

Christian Mauritius.

M. Eustachius Köten.

M. Christian Klug.

Hartvicus Dornmann.

M. Joh. Jacob. Klug.

Ernest. Mushard.

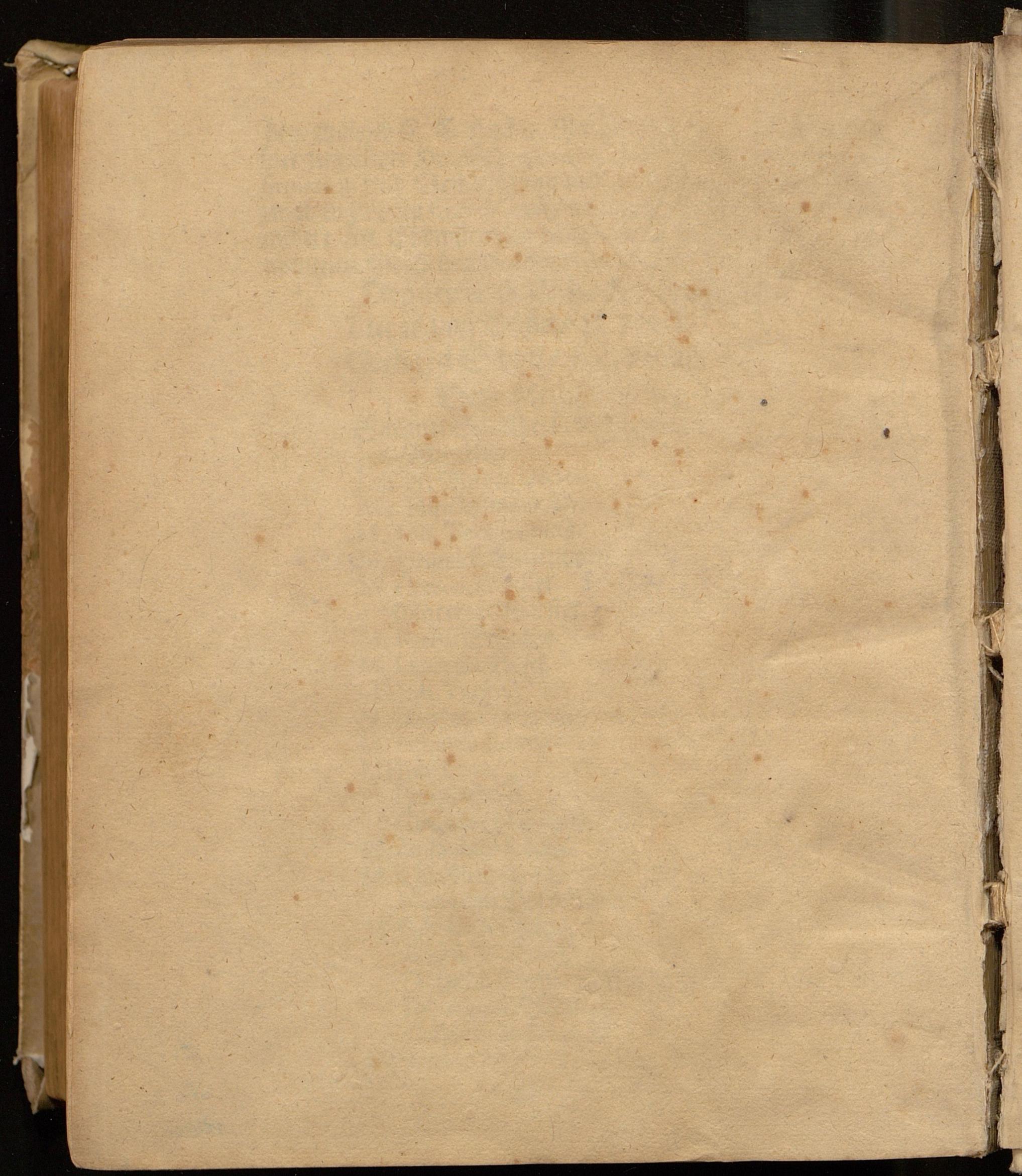
Johann Christoph Murbach.

Joh. Hindr. Blancke.

Casparus Bussingius.

Deser. transf. die XXIII. Jun. Anno X C IV.

✻) (o) (✻)



Ung VI - 13

ULB Halle 3
003 499 529



84

h. 5. 23. 30 Stück

VD17

7





C O P I A

Des
Hamburgischen RECESSSES

Zwischen
**E. E. und Hochweisen Rath der
Stadt Hamburg/**
Und

Selbigem Hochlöblichen Ministerio,

Sub dato Hamburg den 8. Junij, 1694.

**Im Nahmen der Hoch-Heiligen Göttli-
chen Drey Einigkeit/ Amen.**

Sinnach durch Gottes Verhängnuß bey dem
Ehrwürdigen Ministerio dieser guten Stadt ei-
ne Zeit hero sich verschiedene Irrungen ereiget/
welche mittelst ein- und ander Seits geschehe-
nen deren Anführung in öffentlichen Predig-
ten/ allermeist aber durch in Druck außgelasses-
ne Schrifften zu mehrerer Erweiterung sich anlassen wollen/
indessen die Erfahrung bezeuget hat/ was Gestalt die Gemü-
ther hiesiger Bürgerschaft und Einwohner/ nachdem sie der
einen- oder andern Parthey zugethan/ fast irre geworden/ und
mehr und mehr gezweyet werden dörrften. Und dann nicht al-
lein Ihre Käyserl. Majestät zu Hinlegung all solcher Erwei-
terung und zu völliger wieder-Beruhigung gesambter Stadt
verschiedene ernstliche Verfügungen an dieselbe abgelaßen/
besondern auch die Erb-geseßene Bürgerschaft in der am 7.
dieses Monats Junij jüngsthin gehaltenen Zusammenkunft
mit E. E. Rath sich dahin vereinbaret/ daß jene Differentien
im Ministerio, augenscheinlicher höchsten Nothwendigkeit
nach/ in Liebe und Güte abgethan werden mögen: Als haben
do(sambt.

